

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer und Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

– Drucksache 17/8358 –

Erosionsschutzmaßnahmen und die Verwertung des Baggerguts aus Regenrückhaltebecken

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8358 – vom 14. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Gewässer dritter Ordnung – somit auch Kanalsysteme und Regenrückhaltebecken – liegen im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz. Im Zuge von Starkregenereignissen kommt dem regelmäßigen Ausräumen von Regenrückhaltebecken eine besondere Bedeutung zu. In diesen Becken sammeln sich neben nährstoffreichen Bodenpartikeln aus den umliegenden Landwirtschaftsflächen auch Fremd- und Schadstoffe an. Die erosionsbedingte Abschwemmung von wertvollen Böden ist für viele landwirtschaftliche Betriebe, aber auch für die Kommunen eine Herausforderung. Beispielsweise wird in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz intensiv über den weiteren Umgang mit dem Baggergut aus Regenrückhaltebecken diskutiert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung hat die erosionsbedingte Verlagerung von Oberböden auf die Nährstoffbilanz der abgeschwemmten Fläche bzw. auf die Nährstoffbilanz und Ökologie der Regenrückhaltebecken?
2. Bestehen Möglichkeiten zur Erosionsvermeidung im Weinberg bzw. Ackerland, wenn ja, welche, und wie werden diese von der Landesregierung unterstützt?
3. Welche Möglichkeiten bestehen für eine nachhaltige Verwertung des Baggerguts aus Regenrückhaltebecken?
4. Welche gesetzlichen Regelungen sind für die Verwertung des Baggerguts aus Regenrückhaltebecken zu beachten?
5. Wie sind die bisherigen Gespräche zu dieser Thematik zwischen Ministerium und kommunalen Vertreterinnen und Vertretern verlaufen?
6. Welches weitere Verfahren ist geplant (bitte die beteiligten Akteure benennen)?
7. Was kann die Landesregierung tun, um die Kommunen bei der Verwertung des Baggerguts und die Landwirtschaft bei der Erosionsvermeidung zu unterstützen?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Bodenerosion ist die weltweit größte Gefahr für Lebensräume und damit die Nahrungsgrundlage von Pflanzen, Tieren und letztlich auch Menschen in und auf den über Jahrtausenden entstandenen Oberböden. Bodenerosion wird maßgeblich durch die Art der Nutzung von Böden verstärkt.

Bodenerosion durch Wasser tritt insbesondere dort auf, wo der Boden infolge des Fehlens oder der Schädigung der natürlichen Pflanzendecke ungeschützt ist. Ein starkes Hanggefälle oder/und Starkregen zu vegetationsarmen Zeiten oder Schneeschmelze führen zu einer Verstärkung. Die ökologische Leistungsfähigkeit des Bodens sinkt (Degradation). Eine flächenhafte Bodenerosion verläuft meist langsam und wird daher kaum erkannt (schleichende Bodenerosion). Hangabwärts verfrachtetes Bodenmaterial wird am Hangfuß als sogenanntes Kolluvium wieder abgelagert oder über Entwässerungsgräben und Bäche weggeführt.

Erosionsverstärkend wirkt u. a. die Bevorzugung von Kulturarten mit fehlender oder partieller Bodenbedeckung, mit erhöhter Verdichtung des Bodens unterhalb der Bearbeitungszone durch vermehrten Einsatz schwerer Maschinen und dadurch bedingten Strukturschäden im Boden. Flächen mit beseitigten oder fehlenden Hangstufen, Hecken und sonstigen Querriegeln und Flächen mit eschleunigtem Humusabbau durch intensive Bodenbearbeitung (verminderter Humusgehalt fördert die Verschlammung) sind ebenfalls vermehrt erosionsanfällig.

In Schätzungen wird davon ausgegangen, dass in Mitteleuropa derzeit innerhalb von zehn Jahren ca. 5 mm der Bodenoberfläche durch Wasser- und Winderosion abgetragen werden. Dies entspricht in 1 000 Jahren etwa einem halben Meter Boden bzw. durch-

schnittlich 1 Tonne pro Hektar und Jahr. Während eines einzigen Starkregenereignisses können jedoch bereits mehr als 100 t Bodenmaterial pro Hektar (entspricht ca. 10 kg/m³ oder ca. 6 mm Ackerkrume) abgetragen werden. Die Bodenneubildung durch die Gesteinsverwitterung beträgt dagegen im Schnitt nur 0,1 mm pro Jahr, sodass langfristig – ohne Schutzmaßnahmen – unsere derzeitigen Böden in dieser Art nicht erhalten bleiben.

Bei Starkregen können außerdem Wirkstoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel) oberflächlich über Erosion oder direkt mit dem abfließenden Wasser in Gräben, Bäche oder Vorfluter schwimmen. Diese spezielle Form der Abschwemmung bezeichnet man als Runoff. Der Anteil von Runoff an der gesamten Gewässerbelastung liegt bei ca. 30 bis 40 Prozent.

Zu Frage 1:

Je nach Menge des abfließenden Wassers und der abgetragenen Bodenmenge kann die Verlagerung von Nährstoffen, hier insbesondere Stickstoff (meist gelöst im Wasser) und Phosphat (gebunden an Bodenpartikel), enorm sein. Eine Quantifizierung ist aufgrund der sehr weit streuenden Mengenverhältnisse nicht möglich und auch nicht zielführend. Das Problem sind weniger die fehlenden Nährstoffe auf den Flächen, sondern der Abtrag von humushaltigen Bodenpartikeln und die mögliche Verschlammung der Bodenoberfläche. In den Regenrückhaltebecken dagegen konzentrieren sich die humusreiche Erde, das abgetragene Phosphat und das gelöste Nitrat, was sehr zügig zur Eutrophierung dieser Bereiche beiträgt.

Abgetragene Nährstoffe dürfen nach den Planungen der zukünftigen Düngeverordnung in gefährdeten Gebieten nicht nachgedüngt werden; in nicht gefährdeten Bereichen dürfen nur noch maximal 10 Prozent des ermittelten Nachdüngedarfs eingesetzt werden.

Zu Frage 2:

Die Vermeidung der Erosion kann sich vielfältig gestalten und ist von der geologischen Formation, dem Boden selbst und natürlich der Bewirtschaftung abhängig. In Dauerkulturen ist eine ganzjährige Begrünung ein probater Beitrag, Erosion zu vermindern. Gleiches gilt für die Unterbrechung von Hangflächen z. B. durch Hecken, Querterrassierung oder zumindest unterbrechende Querbearbeitung.

Das Land unterstützt diese Maßnahmen zum einen durch die landesweite Officialberatung, die einzelfallbezogenen Hilfestellung leistet. Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat eine Software entwickelt, mit der man die Erosionsgefährdung bei verschiedenen Bodenbedeckungen ermitteln kann. Somit sind Risikobereiche im Vorfeld bereits abzusehen. Die Begrünung wird durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) gefördert. Veränderungen der Geländeform bzw. Querterrassierung werden im Rahmen der Flurbereinigungen eingesetzt. Hecken und Feldgehölze werden über die Cross Compliance Flächenprämie in gleicher Höhe gefördert wie Kulturlflächen.

Zu Frage 3:

Bei Baggergut aus Regenrückhaltebecken handelt es sich um Abfall, der nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig zu verwerten ist, wenn er nicht vermieden werden kann. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Für Baggergut, das in seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung einem natürlichen Boden entspricht, ist eine Verwertung im Rahmen einer Bodenauffüllung und Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gut vorstellbar. Der für eine Verwertung zu fordernde sinnvolle Zweck der Maßnahme kann im Erhalt der Bodenfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bestehen. Neben der Einbringung in oder auf einen Boden ist auch eine Verwendung in einem technischen Bauwerk wie z. B. in einem Lärmschutzwall denkbar.

Zu Frage 4:

Die Verwertung des Baggerguts hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Im Falle einer Bodenauffüllung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind insbesondere die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu beachten. Es dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die aufgrund ihrer Art, Menge, Schadstoffgehalte und physikalischen Eigenschaften keine schädlichen Bodenveränderungen hervorrufen können. Davon kann bei einer Aufbringung von Baggergut aus Erosionsereignissen oder aus Regenrückhaltebecken im räumlichen Umfeld des Herkunftsorts in der Regel ausgegangen werden, wenn die Bodenverhältnisse, die biologischen und die hydrogeologischen Bedingungen vergleichbar sind. Die allgemeinen Vorsorgewerte für Schadstoffe im Boden dürfen bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung in einer neu hergestellten durchwurzelbaren Bodenschicht nur zu maximal 70 Prozent ausgeschöpft werden.

Aufschüttungen und Abgrabungen gelten gemäß § 2 Abs. 1 LBauO als bauliche Anlagen. Eine Bodenauffüllung im Außenbereich bedarf daher gemäß § 61 LBauO einer baurechtlichen Genehmigung, sofern eine Höhe von 2 m überschritten wird oder die Fläche, die aufgefüllt werden soll, größer als 300 m² ist.

Für die Zwischenlagerung von Bodenaushub außerhalb der Anfallstelle ist eine Baugenehmigung und bei einer Überschreitung der Mengenschwelle von 100 Tonnen eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.

Bodenauffüllungen stellen in Abhängigkeit des verwendeten Materials, der einzubringenden Menge und der Fläche, in die das Material eingebracht werden soll, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Vorgaben zur Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz und ergänzend § 7 Landesnaturschutzgesetz werden daher im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens, hier des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, im sogenannten „Huckepack-Verfahren“ bearbeitet.

Für die Zulassungsverfahren sind in der Regel die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Bodenauffüllungen dürfen auf folgenden Flächen grundsätzlich nicht vorgenommen werden:

- Böden innerhalb von Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft gemäß Kapitel 4 BNatSchG und ergänzend § 15 LNatSchG. Ausnahmen und Befreiungen sind im begründeten atypischen Einzelfall möglich.
- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen nach Bodenschätzung über 60). Diese Böden lassen sich durch Auffüllungen meist nicht mehr verbessern. Ausnahmen sind aber möglich.
- Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante.
- Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Bodendenkmale).

Zu Frage 5:

Die Gespräche dienen der Ermittlung des Sachverhalts, insbesondere der Klärung von Beschaffenheit und denkbaren Einsatzmöglichkeiten des Baggerguts vor dem Hintergrund des bestehenden Rechts. Es wurden verschiedene Fallkonstellationen und geeignete praxisnahe Lösungsansätze mit den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern offen und konstruktiv erörtert.

Zu Frage 6:

Der in der Fragestellung genannten Verbandsgemeinde ist angeraten, die von ihr beabsichtigten Maßnahmen mit der SGD Süd abzustimmen. Die SGD Süd wird dabei ihre Bündelungsfunktion als Abfall-, Wasser-, Bodenschutz-, Naturschutz- und Immissionschutzbehörde ausüben.

Zu Frage 7:

Langfristiges Ziel muss es sein, insbesondere die schleichende Erosion komplett zu vermeiden, sodass bis auf wenige, besonders heftige Starkregenereignisse keine nennenswerten Ablagerungen in den Regenrückhaltebecken mehr auftreten. Jedes Gramm Boden, das auf der Fläche verbleibt, ist besser zu beurteilen als jegliche Erde, die auf Flächen rückverfrachtet werden muss. Zwar werden damit Nährstoffe und Humus wieder aufgebracht, jedoch entspricht gute Erde nicht zwangsläufig gutem Boden. Die über Jahrhunderte gewachsene Struktur eines Bodens kann durch Aufbringung von Erde im besten Fall nicht verschlechtert werden!

Zur Erosionsvermeidung ist es zwingend notwendig, dass alle betroffenen Flächen ganzjährig und dauerhaft begrünt sind und die Begrünung auch während des Jahres nicht durch Bodenbearbeitung zerstört werden darf. Zur Unterbrechung der Hänge müssen gegebenenfalls mit kommunaler Unterstützung Querriegel mit Feldgehölzen oder zumindest Dauerbegrünungsflächen angelegt werden. Die konsequente Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere bei Schadensfällen könnte hier möglicherweise auch zu mehr Vorsicht bzw. Überdenken bei der Bearbeitung von Flächen führen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin

